Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR

Drucksache Nr.: 15/0546

	13.10.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	vorberatend	09.11.2026	
Verbandsausschuss	vorberatend	30.11.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	11.12.2026	

Betreff: **Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH (TER) Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen den Teilen A: km 50,03 - 51,70 und B: km 56,70 - 56,85 und km 59,65 - 59,87 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost**

Beschlussvorschlag

Der Regionalverband Ruhr übernimmt zugunsten der TER eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 50 % (maximal 579.988,00 €) des förderfähigen Betrages (maximal 1.159.976,00 €) gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die von der EBA als Projektförderung auf Basis des Gesetzes zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr avisierten Mittel. Der RVR erhebt eine EU-beihilferechtlich konforme Avalprovision.

Begründung:

Auf der TER-Infrastruktur findet seit Jahren neben den in den letzten Jahren stark rückläufigen touristischen Zugverkehren ein stabiles Güterverkehrsaufkommen (tägliche Bedienung der Gleisanschlüsse Bötzel und Kerkemeier durch die DB Cargo) statt. Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Holztransporte, die vom Bahnhof in Witten-Herbede starten und über die Strecke der TER abgewickelt werden.

Der Oberbau wurde letztmalig Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts erneuert und verfügt teilweise über schwere Mängel. Werden diese Mängel nicht kurzfristig behoben, droht eine Sperrung des Gleises im Abschnitt zwischen Witten-Herbede und Wengern-Ost. Aufgrund der zentralen Lage der Strecke wäre damit keine durchgehende Verbindung zwischen Hattingen und Witten/Hagen mehr gegeben.

Die TER als Betreiberin einer öffentlichen Infrastruktur mit regelmäßigen Schienenverkehren ist verpflichtet, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Sperrung der Infrastruktur in Teilbereichen aufgrund fehlender Finanzmittel für die Sanierungsmaßnahmen ist rechtlich nicht zulässig. Die bestellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen haben über die Bundesnetzagentur jederzeit die Möglichkeit, Instandsetzung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu fordern. Die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde könnte eine Instandsetzung anordnen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Ersatzinvestition einer Infrastruktur über das Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) fördern zu lassen. Das SGFFG fördert nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), auf deren Strecken Schienengüterverkehr über eine Entfernung von mehr als 50 Kilometern stattfinden kann. Dabei muss die Streckenhöchstgeschwindigkeit mindestens 30 Kilometer in der Stunde betragen und die zulässige Radsatzlast muss mindestens 20 Tonnen betragen. Diese für eine mögliche Förderung vorgegebenen Voraussetzungen sind bei der Strecke der TER gegeben.

Die Gesellschaft hat aus diesem Grund einen weiteren Antrag auf Förderung für den Gleisabschnitt zwischen Witten-Herbede und Wengern-Ost – Teil A: km 50,03 – km 51,70 und Teil B: km 56,70 – km 56,85 und km 59,65 – km 59,87 - gestellt und einen entsprechenden Zuwendungsbescheid mit Datum vom 09.07.2026 erhalten. Diese Maßnahme wurde noch nicht begonnen und ist für das Jahr 2027 geplant. Durch die Förderzusage des Bundes wird das Land NRW (die Landesnahverkehrsgesellschaft) weitere 40 % der Kosten übernehmen. Somit kann auch diesmal bei der TER-Strecke eine 90 %ige Förderung der Baumaßnahmen erreicht werden. Der Eigenanteil wird der Gesellschaft über einen investiven Sonderzuschuss in Höhe von maximal 100.000,00 € durch den Gesellschafter RVR über die Haushaltsplanung im Jahr 2027 zur Verfügung gestellt. Der Eigenanteil, der darüber hinaus gehen könnte, muss durch die Gesellschaft finanziert werden.

Das EBA verlangt für den vom Bund zu leistenden Anteil (hier maximal 595.838,00 €) wie für die vorherigen Abschnitte eine selbstschuldnerische Bürgschaft seitens des Gesellschafters RVR. Als öffentlicher Gesellschafter muss der RVR jedoch eine Anzeige nach § 87 GO NRW einleiten, für die ein Beschluss der Verbandsversammlung notwendig wird. Die Aufsichtsbehörde hat im Vorfeld mitgeteilt, dass das Verfahren gleichlautend zum vorherigen Verfahren behandelt werden kann.

Ein Wegfall der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist gesetzlich ausgeschlossen, so dass das Risiko des Eintritts eines Bürgschaftsfalls als sehr gering eingeschätzt wird.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 1006000

Teilergebnisplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge		1.000	3.000	3.000	3.000
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)		**1.000**	**3.000**	**3.000**	**3.000**
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen[1]		-1.000	-3.000	-3.000	-3.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400035; Investitions-Nr. I06300-002

Teilfinanzplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen	0				
Auszahlungen	100.000	100.000			
Summe (Eigenanteil)	**100.000**	**100.000**	**0**	**0**	**0**
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen	0				
Auszahlungen	100.000	0			
Summe	**0**	**100.000**	**0**	**0**	**0**
Abweichungen[1]	0	100.000			

[1] Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die dargestellten Abweichungen im Teilergebnisplan sind auf die bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagten Erträge aus Avalprovisionen, die der RVR von der TER aufgrund der Bürgschaftserklärung erhalten wird, zurückzuführen. Die erforderlichen investiven Auszahlungsermächtigungen im Jahr 2027 in Höhe von 100.000 € für den Investitionszuschuss an die TER sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2025/2026 nicht veranschlagt und werden aus diesem Grund als Abweichung dargestellt. Der Haushaltsplanentwurf 2027 beinhaltet entsprechende Veranschlagungen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐
 Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Richter, Adrienne	**Holtmann, Thomas**	**Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus**	
Akt.zeichen			